



Gemeinde Niederweningen

Reglement über den Plakataushang in der Gemeinde Niederweningen

Gültig ab 1. Oktober 2019

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 15 der Polizeiverordnung folgendes Reglement über den temporären Plakataushang in der Gemeinde Niederweningen:

1. Gemeindeeigene Plakatständer

Die Gemeinde Niederweningen besitzt fünf fixe und einen mobilen Plakatständer. Diese sind an den unten markierten Standorten aufgestellt. Die beiden Plakatständer an der Wehntalerstrasse können beidseitig behängt werden ("2-s."). Dadurch gibt es acht Möglichkeiten, Plakate aufzuhängen.



Folgende Organisationen können Plakate aufhängen lassen:

- Gemeinde Niederweningen
- Kantonspolizei, Beratungsstelle für Unfallverhütung und Präventionskampagnen
- Kommissionen, die im Auftrag der Gemeinde tätig sind, haben Vorrang gegenüber Vereinen, Arbeitsgruppen und gemeinnützigen Organisationen
- Ortsvereine
- Auswärtige Vereine und gemeinnützige Organisationen, deren Veranstaltung in Niederweningen stattfindet

Die oben aufgelisteten Organisationen werden der Reihe nach priorisiert. Die Plakatständer stehen weder für private Anlässe noch für parteipolitische Kampagnen zur Verfügung.

Pro Anlass können maximal vier Plakate ausgehängt werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass zwei verschiedene Anlässe, die am selben Tag stattfinden, mit Plakaten beworben werden können.

Die Plakatierung wird für höchstens zwei Wochen (14 Kalendertage) bewilligt

Die Ständer werden vom Werkhof plakatiert und aufgestellt. Die Plakate müssen rechtzeitig und im korrekten Mass (A1=594 x 841 mm) geliefert werden. Kleinere Formate werden nicht aufgehängt.

2. Private Plakate

Private Plakate können von den Ortsvereinen, Organisationen und Parteien, ohne Bewilligung der Gemeinde, an geeigneter Stelle aufgestellt und bewirtschaftet werden, sofern sie nicht auf öffentlichem Grund stehen. Dies kann unabhängig davon geschehen, ob für politische Kampagnen oder Vereinsanlässe Plakate aufgestellt werden (Voraussetzung: Zustimmung des Grundeigentümers bzw. Pächters).

Die Plakate dürfen nicht sichtbehindernd sein und den Verkehr nicht beeinträchtigen. Blinkende, reflektierende oder elektronische Plakate sind grundsätzlich überall verboten und werden umgehend von der Gemeinde entfernt. Für langfristige Installationen (über 2 Monate) ist die zuständige Bauabteilung zu kontaktieren.

3. Gewerbliche Plakate (Banner, Kundenstopper, Werbeflaggen etc.)

Gewerbliche Plakate müssen einmalig von der Sicherheitsabteilung der Gemeinde Niederweningen bewilligt werden. Bei Änderungen bezüglich Grösse und/oder Standort ist eine erneute Bewilligung erforderlich.

Für langfristige Installationen (über 2 Monate), ist die zuständige Bauabteilung zu kontaktieren.

4. Plakatierung an Kandelaber

Jegliche Plakatierungen an Kandelabern sind in der Gemeinde Niederweningen untersagt.

5. Schaukasten

Die Gemeinde Niederweningen verfügt über zwei Schaukasten, welche bei der Gemeindeverwaltung und beim Werkhof stehen. Diese stehen für die Gemeinde Niederweningen, Ortsvereine, Auswärtige Vereine sowie weitere Organisationen zur Verfügung. Die Aushänge können nur im A4 Format von der Abteilung Sicherheit angenommen werden. Die Plakate müssen rechtzeitig am Schalter der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Der Aushang für den Schaukasten ist kostenlos.

6. Bewilligung

Private und/oder gewerbliche Plakate dürfen auf öffentlichem Grund nur mit den erforderlichen Bewilligungen montiert werden. Für die Plakatierungen gemäss Punkte 1, 2 und 3 ist bei der Gemeinde Niederweningen, Abteilung Sicherheit, frühzeitig ein entsprechendes Gesuch (mind. 3 Wochen vor dem Aushang) einzureichen. Die gewünschten Standorte werden, wenn möglich, berücksichtigt. Der Entscheid obliegt der bewilligenden Behörde.

Das Gesuchsformular ist bei der Gemeindeverwaltung Niederweningen oder unter www.niederweningen.ch erhältlich.

7. Übergeordnetes Recht

Übergeordnete rechtliche Bestimmungen (bspw. PBG LS 700.1, Kantonale Strassenabstandsverordnung LS 700.4, Kantonale Signalisationsverordnung LS 741.2) sind bei Beurteilung von Gesuchen und Erteilung von Plakatbewilligungen zu berücksichtigen.

8. Sanktionen

Wer gegen dieses Reglement verstösst, insbesondere wer Plakate ohne Bewilligung anbringt, wird unter Vorbehalt des Strafrechts und mit Hinweis auf Art. 32 der eingangs genannten Polizeiverordnung mit Verweis oder Busse bestraft.

9. Schlussbestimmungen

Die Gemeinde behält sich eine Verschiebung oder Reduktion der Plakatstellen vor, sollte sie dies als angezeigt betrachten. Diesbezügliche Änderungen werden durch das Ressort Sicherheit jeweils direkt im Reglement nachgeführt.

Dieses Reglement tritt gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 270 vom 12. August 2019 per 1. Oktober 2019 in Kraft. Es ersetzt das Plakatständerreglement vom 7. April 2015.

Niederweningen, 12. August 2019

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN



Andrea Weber
Gemeindepräsidentin



Chantal Nitschké
Gemeindeschreiberin